

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 5/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein (LSG) hat durch Urteil vom 5. Dezember 2006 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach bei dem Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zunächst macht der Kläger grundsätzliche Bedeutung geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Denn der Kläger behauptet von keiner der von ihm für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen, dass sie höchstrichterlich noch nicht entschieden seien und sich aus der bisher ergangenen Rechtsprechung auch nicht genügend Hinweise für ihre Beantwortung ergäben (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 6 Des Weiteren beruft der Kläger sich auf Abweichung (Divergenz) der Berufungsentscheidung von Rechtsprechung des BSG.
- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss dar-



gen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Eben hierüber geht die Beschwerdebegründung letztlich nicht hinaus. Der Kläger arbeitet zu keiner der von ihm behaupteten Divergenzen aus der Berufungsentscheidung einen Rechtssatz des LSG heraus, der im Widerspruch zu der von ihm herangezogenen Rechtsprechung des BSG stehen würde. So wird nicht deutlich, warum die berufsgerichtliche Forderung eines GdB von 80 im Herz-Lungen-Bereich nicht nur eine von mehreren, an den allgemeinen Kriterien des BSG orientierten Gleichstellungsmöglichkeiten betrifft.

- 8 Schließlich rügt der Kläger Verfahrensfehler.
- 9 Soweit er geltend macht, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, behauptet er, den nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlichen Beweisantrag in Schriftsätzen vom 27. Oktober und 16. November 2006 gestellt zu haben: Berücksichtigung des Ergebnisses der Untersuchung vom 16. November 2006 durch Prof. M. , das erst am 19. Dezember 2006 vorliegen werde. Selbst wenn der Kläger trotz seines im Erörterungstermin am 5. Dezember 2006 erklärten Einverständnisses mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter und der Fortführung des Erörterungstermins als mündliche Verhandlung, an seinem Antrag festgehalten haben sollte, das erst für den 17. Dezember 2006 zu erwartende Untersuchungsergebnis von Prof. M. beizuziehen, so hat er doch nicht dargelegt, weshalb das Berufungsurteil bei Berücksichtigung dieses Berichts anders - für ihn günstiger - hätte ausfallen können.
- 10 Soweit der Kläger behauptet, das LSG sei verfahrensfehlerhaft erstinstanzlich gestellten Beweisanträgen nicht nachgegangen, wird damit kein Fehler im Berufungsverfahren geltend gemacht.
- 11 Soweit der Kläger behauptet, das LSG habe verfahrensfehlerhaft keine versorgungsärztliche Feststellung dazu herbeigeführt, ob er als gleichgestellter "aG-Merkmal-Berechtigter" einzustufen war, hat er schon nicht dargelegt, weshalb eine solche vor Erlass des angefochtenen Bescheides bereits erfolgte Beurteilung nochmals notwendig gewesen sein soll.
- 12 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)